

Änderung des Gesetz über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse ([Link](#))

1.	<p>§ 1 Begriffsbestimmungen; Anwendbarkeit weiterer Bestimmungen</p> <p>(1) Für die Anwendung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten die Begriffsbestimmungen</p> <p>1. des Artikels 2 der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 1); Artikel 2 Nummer 40 gilt jedoch mit der Maßgabe, dass die Bereitstellung von Produkten jede Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit umfasst,</p>	<p>§ 1 Begriffsbestimmungen; Anwendbarkeit weiterer Bestimmungen</p> <p>(1) Für die Anwendung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten die Begriffsbestimmungen</p> <p>2. des Artikels 2 der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 1) mit folgenden Maßgaben:</p> <p>a) Artikel 2 Nummer 16 und 17 gilt mit der Maßgabe, dass die dort bezeichneten Begriffe auch nicht nikotinhaltige elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter umfassen,</p> <p>b) Artikel 2 Nummer 40 gilt mit der Maßgabe, dass die Bereitstellung von Produkten jede Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit umfasst.</p>
----	--	---

		<p>RICHTLINIE 2014/40/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES (Link)</p> <p>Artikel 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>16. „elektronische Zigarette“ ein Erzeugnis, das zum Konsum nikotinhaltigen Dampfes mittels eines Mundstücks verwendet werden kann, oder jeden Bestandteil dieses Produkts, einschließlich einer Kartusche, eines Tanks, und des Gerätes ohne Kartusche oder Tank. Elektronische Zigaretten können Einwegprodukte oder mittels eines Nachfüllbehälters oder eines Tanks nachfüllbar sein oder mit Einwegkartuschen nachgeladen werden;</p> <p>17. „Nachfüllbehälter“ ein Behältnis, das nikotinhaltige Flüssigkeit enthält, die zum Nachfüllen einer elektronischen Zigarette verwendet werden kann</p> <p>40. „in Verkehr bringen“ die entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung von Produkten — unabhängig vom Ort ihrer Herstellung – für Verbraucher, die sich in der Union befinden, auch mittels Fernabsatz; im Fall von grenzüberschreitendem Fernabsatz gilt das Produkt als in dem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht, in dem sich der Verbraucher befindet;</p>
2.	§ 2 Sonstige Begriffsbestimmungen	<p>§ 2 Sonstige Begriffsbestimmungen</p> <p>...</p> <p>„9. Außenwerbung: jede Werbung außerhalb geschlossener Räume einschließlich der Schaufensterwerbung“.</p>

<p>3. § 14 Beschaffenheit von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern</p> <p>1) Elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter dürfen nach Maßgabe des Satzes 2 nur in den Verkehr gebracht werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nachfüllbehälter ein Volumen von höchstens 10 Millilitern haben, 2. elektronische Einwegzigaretten oder Einwegkartuschen ein Volumen von höchstens 2 Millilitern haben. <p>Die nikotinhaltige zu verdampfende Flüssigkeit darf einen Nikotingehalt von höchstens 20 Milligramm pro Milliliter haben.</p> <p>(2) Elektronische Zigaretten dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Nikotindosis unter normalen Gebrauchsbedingungen auf einem gleichmäßigen Niveau abgegeben wird.</p> <p>(3) Elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie kinder- und manipulationssicher sowie bruch- und auslaufsicher sind und über einen Mechanismus für eine auslauffreie Nachfüllung verfügen. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsschäden oder zur Durchführung von Rechtsakten</p>	<p>§ 14 Beschaffenheit von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern</p> <p>1) Elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter die Nikotin enthalten, dürfen nach Maßgabe des Satzes 2 nur in den Verkehr gebracht werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nachfüllbehälter ein Volumen von höchstens 10 Millilitern haben, 2. elektronische Einwegzigaretten oder Einwegkartuschen ein Volumen von höchstens 2 Millilitern haben. <p>Die nikotinhaltige zu verdampfende Flüssigkeit darf einen Nikotingehalt von höchstens 20 Milligramm pro Milliliter haben.</p> <p>(2) Elektronische Zigaretten die Nikotin enthalten, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Nikotindosis unter normalen Gebrauchsbedingungen auf einem gleichmäßigen Niveau abgegeben wird.</p> <p>(3) Elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie kinder- und manipulationssicher sowie bruch- und auslaufsicher sind und über einen Mechanismus für eine auslauffreie Nachfüllung verfügen. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsschäden oder zur Durchführung von Rechtsakten</p>
---	--

	<p>der Europäischen Union erforderlich ist, für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. technische Anforderungen an die Kinder-, Manipulations-, Bruch- und Auslaufsicherheit festzulegen, 2. Anforderungen an eine auslauffreie Nachfüllung festzulegen. 	<p>der Europäischen Union erforderlich ist, für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. technische Anforderungen an die Kinder-, Manipulations-, Bruch- und Auslaufsicherheit festzulegen, 2. Anforderungen an eine auslauffreie Nachfüllung festzulegen.
<p>4.</p>	<p>§ 15 Beipackzettel, Warnhinweis und Verpackung für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter</p> <p>(1) Elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter dürfen nur in den Verkehr gebracht werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit einem Beipackzettel, der eine Gebrauchsanleitung und Informationen über gesundheitliche Auswirkungen sowie Kontaktdaten enthält, und 2. wenn die Packungen und Außenverpackungen <ol style="list-style-type: none"> a) mit einem gesundheitsbezogenen Warnhinweis versehen sind, b) den Anforderungen einer nach Absatz 2 Nummer 3 erlassenen Rechtsverordnung genügen im Hinblick auf <ol style="list-style-type: none"> aa) Aufmachung und Gestaltung und bb) produktspezifische Angaben und Hinweise. <p>(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium</p>	<p>§ 15 Beipackzettel, Warnhinweis und Verpackung für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter</p> <p>(1) Elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter dürfen nur in den Verkehr gebracht werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit einem Beipackzettel, der eine Gebrauchsanleitung und Informationen über gesundheitliche Auswirkungen sowie Kontaktdaten enthält, und 2. wenn die Packungen und Außenverpackungen <ol style="list-style-type: none"> a) von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern, die Nikotin enthalten, mit einem gesundheitsbezogenen Warnhinweis versehen sind, b) den Anforderungen einer nach Absatz 2 Nummer 3 erlassenen Rechtsverordnung genügen im Hinblick auf <ol style="list-style-type: none"> aa) Aufmachung und Gestaltung und bb) produktspezifische Angaben und Hinweise. <p>(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium</p>

	<p>für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher oder Dritter vor Gesundheitsschäden erforderlich ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Inhalt und Aufmachung des Beipackzettels im Einzelnen zu regeln, 2. Inhalt, Art und Weise, Umfang und das Verfahren der Kennzeichnung mit gesundheitsbezogenen Warnhinweisen zu regeln, 3. für Packungen und Außenverpackungen Anforderungen zu regeln an <ol style="list-style-type: none"> a) Aufmachung und Gestaltung und b) produktspezifische Angaben und Hinweise, 4. vorzuschreiben, dass im Verkehr mit elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern Angaben über den Gehalt an bestimmten Inhaltsstoffen zu machen sind. 	<p>für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher oder Dritter vor Gesundheitsschäden erforderlich ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Inhalt und Aufmachung des Beipackzettels im Einzelnen zu regeln, 2. Inhalt, Art und Weise, Umfang und das Verfahren der Kennzeichnung mit gesundheitsbezogenen Warnhinweisen zu regeln, 3. für Packungen und Außenverpackungen Anforderungen zu regeln an <ol style="list-style-type: none"> c) Aufmachung und Gestaltung und d) produktspezifische Angaben und Hinweise, 4. vorzuschreiben, dass im Verkehr mit elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern Angaben über den Gehalt an bestimmten Inhaltsstoffen zu machen sind.
5.	<p>§ 20 Verbot der Werbung in audiovisuellen Mediendiensten</p>	<p>§ 20 Verbot der Werbung in audiovisuellen Mediendiensten</p> <p>§ 20a Verbot der Außenwerbung Es ist verboten, Außenwerbung für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter zu betreiben. Satz 1 gilt nicht für Werbung an Außenflächen von Geschäftsräumen des Fachhandels.</p>
6.		<p>§ 20b Verbot der kostenlosen Abgabe und der Ausspielung</p> <p>(1) Es ist verboten, Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen oder</p>

		<p>Wasserpfeifentabak außerhalb von Geschäftsräumen des Fachhandels gewerbsmäßig kostenlos abzugeben. (2) Es ist verboten, Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter gewerbsmäßig auszuspielen.“</p>
<p>7.</p>	<p>§ 22 Grenzüberschreitender Fernabsatz an Verbraucher; Datenschutz</p> <p>(1) Wer grenzüberschreitenden Fernabsatz von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern an Verbraucherinnen und Verbraucher in der Europäischen Union betreiben will, muss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Altersüberprüfungssystem verwenden, das beim Verkauf kontrolliert, ob der bestellende Verbraucher das für den Erwerb von Erzeugnissen vorgeschriebene Mindestalter hat, das in dem jeweiligen Mitgliedstaat der Europäischen Union gilt, in dem die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden sollen, und 2. bei der zuständigen Behörde registriert sein. <p>(2) Die Registrierung erfolgt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn sich der Ort der Geschäftstätigkeit im Inland befindet, <ol style="list-style-type: none"> a) bei der zuständigen Behörde im Inland sowie b) bei der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden oder werden sollen; 	<p>§ 22 Grenzüberschreitender Fernabsatz an Verbraucher; Datenschutz</p> <p>(1) Wer grenzüberschreitenden Fernabsatz von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern an Verbraucherinnen und Verbraucher in der Europäischen Union betreiben will, muss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Altersüberprüfungssystem verwenden, das beim Verkauf kontrolliert, ob der bestellende Verbraucher das für den Erwerb von Erzeugnissen vorgeschriebene Mindestalter hat, das in dem jeweiligen Mitgliedstaat der Europäischen Union gilt, in dem die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden sollen, und 2. bei der zuständigen Behörde registriert sein. <p>(2) Die Registrierung erfolgt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn sich der Ort der Geschäftstätigkeit im Inland befindet, <ol style="list-style-type: none"> a) bei der zuständigen Behörde im Inland sowie b) bei der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden oder werden sollen;

	<p>2. wenn sich der Ort der Geschäftstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union befindet,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei der zuständigen Behörde im Inland sowie b) bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem sich der Ort der Geschäftstätigkeit befindet; 	<p>2. wenn sich der Ort der Geschäftstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union befindet,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei der zuständigen Behörde im Inland sowie b) bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem sich der Ort der Geschäftstätigkeit befindet; <p>(3) Wer ausschließlich grenzüberschreitenden Fernabsatz von nicht nikotinhaltenen elektronischen Zigaretten und nicht nikotinhaltenen Nachfüllbehältern an Verbraucherinnen und Verbraucher in der Europäischen Union betreiben will, muss abweichend von Absatz 2 Nummer 1 und 2 nur bei der zuständigen Behörde im Inland registriert sein.</p>
8.	<p>§ 35 Bußgeldvorschriften</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine in § 34 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>	<p>§ 35 Bußgeldvorschriften</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine in § 34 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>...</p> <p>10. entgegen § 20a Satz 1 Außenwerbung betreibt,</p> <p>11. entgegen § 20b ein Tabakerzeugnis, eine elektronische Zigarette oder einen Nachfüllbehälter gewerbsmäßig abgibt oder ausspielt,</p>
9.	<p>§ 47 Übergangsregelungen</p>	<p>§ 47 Übergangsregelungen</p> <p>...</p> <p>(8) § 20a ist auf Werbung für Tabakerhitzer ab dem 1. Januar 2023 und auf Werbung für elektronische Zigaretten ab dem 1. Januar 2024 anzuwenden. Im Übrigen ist §20a ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden.</p>
10.		<p>Dieses Gesetz tritt am 01.01.2021 in Kraft.</p>

Änderung des Jugendschutzgesetz ([Link](#))

1.	<p>§ 11 Filmveranstaltungen (5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.</p>	<p>§ 11 Filmveranstaltungen (5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.</p> <p>(6) Werbefilme und Werbeprogramme, die für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter im Sinne des § 1 Absatz 1 des Tabakerzeugnisgesetzes werben, dürfen nur im Zusammenhang mit Filmen vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Absatz 6 mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnet worden sind.</p>
2.	<p>§ 28 Bußgeldvorschriften 14a. entgegen § 11 Abs. 5 einen Werbefilm oder ein Werbeprogramm vorführt,</p>	<p>§ 28 Bußgeldvorschriften 14a. entgegen § 11 Absatz 5 oder 6 einen Werbefilm oder ein Werbeprogramm vorführt.“</p>
3.		<p>Dieses Gesetz tritt am 01.01.2021 in Kraft.</p>

Änderung des Tabaksteuergesetzes

Nicht für die E-Zigarette relevant.